

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 85 (2007)
Heft: 6

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

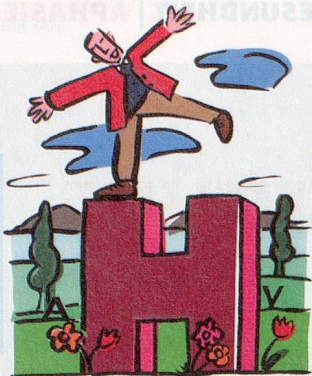
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

Anspruch auf Hilfsmittel im Rentenalter

In der Zeitlupe vom September 2006 (Heft 9 · 2006, Seite 57) habe ich gelesen, dass oberste Zielsetzung der IV die Eingliederung ist. Ich möchte wissen, weshalb Hörbehinderten, denen vor dem Rentenalter von der IV ein Hörgerät bezahlt wurde, weiterhin Batterien und Ersatzgeräte bezahlt werden, auch wenn sie nicht mehr im Erwerbsleben stehen.

Im AHV-Ratgeber können Fragen zur IV nicht vertieft behandelt werden. Daher beschränkten

sich die Ausführungen in der Zeitlupe vom September 2006 auf Grundsätzliches. Obwohl AHV und IV weitgehend aufeinander abgestimmt sind, gelten für einzelne Bereiche wegen der unterschiedlichen Aufgaben unterschiedliche Regelungen.

Die Abgabe von Hilfsmitteln gehört seit je zum Leistungsangebot der IV. Dagegen ist die Hilfsmittelabgabe durch die AHV erst seit 1979 (9. AHV-Revision) möglich. Zudem ist der AHV-Leistungskatalog beschränkter als derjenige der IV. Die Details

sind in besonderen Verordnungen über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI) und durch die AHV (HVA) festgelegt.

Die unterschiedlichen Regeln bedingen eine klare Regelung des Übergangs von der IV zur AHV. Demnach bleibt der Anspruch auf Hilfsmittel, die früher von der IV bezogen wurden, im Rentenalter in gleicher Art und Umfang bestehen, solange die massgebenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind und soweit die HVA nichts anderes bestimmt (Art. 4 HVA).

Die als «Besitzstand» bezeichnete Regelung soll einen unzumutbaren Leistungsabbau bei Eintritt ins Rentenalter vermeiden. Allerdings besteht im Rentenalter nur Anspruch auf Hilfsmittel, die vor Eintritt ins Rentenalter von der IV bezogen wurden. Die Entstehung neuer Ansprüche aus dem IV-Katalog ist im Rentenalter ausgeschlossen.

Jede Besitzstandregelung beinhaltet die Gefahr allfälliger Ungleichbehandlung und kann damit als problematisch empfunden werden.

EL nach Kapitalbezug der Pensionskasse

Als mein Mann 1991 pensioniert wurde, haben wir uns für eine Kapitalauszahlung des Pensionskassenguthabens entschieden. Gestützt auf Presseartikel, wonach bei den Ergänzungsleistungen auch aufgebrauchtes Vermögen angerechnet werde, möchte ich wissen, ob nach der Kapitalauszahlung der Pensionskasse tatsächlich kein Anspruch auf EL mehr besteht und nur noch eine Anmeldung bei der Fürsorge möglich wäre.

Ergänzungsleistungen zur AHV als wirtschaftliche Bedarfsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) sind Bedarfsleis-

tungen, um den individuellen wirtschaftlichen Lebensbedarf zu gewährleisten, wenn dies mit eigenen Mitteln der Versicherten nicht möglich ist.

Auf EL besteht ein persönlicher Rechtsanspruch, soweit die

anrechenbaren Einkünfte, einschliesslich eines Anteils allfälliger Vermögen, nicht genügen, um die gesetzlich anerkannten Ausgaben, einschliesslich des gesetzlichen Lebensbedarfs, zu decken.

TESTEN SIE IHRE EL-BERECHTIGUNG IM INTERNET!

Einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV können Sie provisorisch selbst errechnen. Pro Senectute Schweiz und das Bundesamt für Sozialversicherung bieten diese Dienstleistung im Internet an – unter

www.pro-senectute.ch/eld

Klicken Sie Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton an. Tippen Sie die Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie Bruttovermögen und Mietzins ein. Dann wird elektronisch ausgerechnet, ob ein EL-Anspruch bestehen könnte. Haben Sie keinen Computer, hilft Ihnen vielleicht jemand im Familien- oder Freundeskreis.

Anrechnung von Vermögen im Rahmen der EL-Berechnung

Es entspricht dem Gebot der Gleichbehandlung, dass bei der EL-Berechnung nicht nur alle laufenden Einkommen, sondern auch ein angemessener Teil allfälliger Vermögen als Teil der Einkünfte angerechnet wird. Daher wird bei einer EL-Berechnung auch das Vermögen über dem gesetzlichen Freibetrag (CHF 25 000.– für Alleinstehende; CHF 40 000.– für Verheiratete) als zumutbarer «Vermögensverzehr» zu den Einnahmen hinzugerechnet. Das Gesetz sieht eine differenzierte Vermögensanrechnung vor, um den verschiedenen Lebenssituationen Rechnung zu tragen.

So wird bei Personen mit Invalidenrente $\frac{1}{15}$, mit Hinterlassenenrente (Witwen, Witwer, Waisen) $\frac{1}{15}$, mit Altersrente $\frac{1}{10}$ des Vermögens als Vermögensverzehr angerechnet. Je nach kantonaler Regelung kann bei Altersrentnern in Heimen bis zu $\frac{1}{5}$ der anrechenbaren Vermögen angerechnet werden.

Für die Anrechnung von Vermögen aus Kapitalauszahlung von Pensionskassen gelten keine besonderen Vorschriften, ist es doch für die wirtschaftliche Situation unerheblich, aus welchen Quellen die einzelnen Vermögen stammen.

Zur Vermeidung ungerechtfertigter EL-Ansprüche sind jedoch auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde, bei der EL als Einnahmen anzurechnen (Art. 3c, Abs. 1, Bst. g ELG).

Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, werden jährlich um 10 000 Franken vermindert (Art. 17a, Abs. 1, ELV).

Ein freiwilliger Verzicht liegt nicht vor, wenn dafür eine Rechtspflicht bestand, wenn ein entsprechender Gegenwert erworben wurde oder wenn Ver-

ANRECHNUNG VON VERMÖGEN BEI DEN EL

Die folgenden Beispiele sollen die differenzierte Berechnung des Vermögensverzehrs bei der EL-Berechnung illustrieren.

Alleinstehende Person

Berechnung des massgebenden Vermögens

Vermögen insgesamt	CHF 100 000
Abzüglich Freibetrag	CHF 25 000
Massgebendes Vermögen	CHF 75 000

Als «Vermögensverzehr» anrechenbares Vermögen

Personen mit

Invalidenrente $\frac{1}{15}$	CHF 5000
Hinterlassenenrente $\frac{1}{15}$	CHF 5000
Altersrente generell $\frac{1}{10}$	CHF 7500
Im Heim bis $\frac{1}{5}$	bis CHF 15 000

Ehepaare

Berechnung des massgebenden Vermögens

Vermögen insgesamt	CHF 100 000
Abzüglich Freibetrag	CHF 40 000
Massgebendes Vermögen	CHF 60 000

Als «Vermögensverzehr» anrechenbares Vermögen

Personen mit

Invalidenrente $\frac{1}{15}$	CHF 4000
Hinterlassenenrente $\frac{1}{15}$	CHF 4000
Altersrente generell $\frac{1}{10}$	CHF 6000
Im Heim bis $\frac{1}{5}$	bis CHF 12 000

mögenswerte für den Lebensbedarf, beispielsweise für allfällige Heim- oder Pflegekosten, benötigt wurden.

Kurz: Da für Kapitalauszahlungen von Pensionskassen keine besonderen Regelungen bestehen, ist Ihre Befürchtung, dass eine

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien von allfälligen Korrespondenzen und/oder Entscheidungen dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

Kapitalauszahlung der Pensionskasse den Verlust auf EL zur Folge haben könnte, unbegründet.

Da Kapitalauszahlungen einer Pensionskasse ebenso wie Renten zur Deckung des Lebensbedarfs im Rentenalter beitragen sollen, wird bei der EL-Berechnung Vermögen, das aus Kapitalauszahlungen einer Pensionskasse stammt, gleich wie übriges Vermögen angerechnet.

Da Sie offenbar «haushälterisch mit dem Geld» umgehen, können auch Sie auf allfällige EL zählen, wenn Sie Ihren Lebensbedarf später mit eigenen Mitteln allenfalls nicht mehr voll zu decken vermögen. ■

INSERAT



pro audito schweiz

ORGANISATION
FÜR MENSCHEN
MIT HÖRPROBLEMEN

Wollen Sie preisgünstigere Hörgeräte? Dafür kämpft pro audito schweiz!

Als Verband und Konsumentenschutzorganisation setzt sich pro audito schweiz seit Jahrzehnten für faire und angemessene Hörgerätepreise ein. Denn manche Firmen bieten überteuerte Hörgeräte an. Dagegen wehren wir uns für die heute 175 000 Menschen, die Hörgeräte tragen.

pro audito schweiz hat bereits Erfolge zu vermelden.

Wie können Sie sich selbst dafür einsetzen, dass Sie nicht zu viel bezahlen?

- ◆ Verlangen Sie vor dem Kauf eines Hörgerätes immer zuerst einen Kostenvorschlag für mindestens drei Geräte.
- ◆ Vergleichen Sie die Angebote von zwei bis drei Hörgeräteakustikern.
- ◆ Fragen Sie nach Rabatten. Mind. 10% (für 1 Gerät für ein Ohr) oder mind. 15% (für 2 Geräte für beide Ohren)
Rabatte sind mittlerweile bei vielen Hörgerätefachgeschäften üblich.
- ◆ Unsere Homepage www.pro-audio.ch orientiert Sie über Hörgerätepreise, Hörgeräteakustiker und unsere Dienstleistungen.

Wir vertreten die Interessen von 175 000 Hörgeräteträgerinnen und -trägern in der Schweiz – auch Ihre!

pro audito Regional-Beratungsstellen in:
Basel, Bern, Luzern, Olten, St. Gallen, Zürich

pro audito schweiz
Feldeggstrasse 69, 8032 Zürich, Telefon 044 363 12 00
PC 80-3369-1